
Allgemeines Leistungsbewertungskonzept Leibniz-Gymnasium

Stand: Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
A Allgemeiner Teil.....	3
1 Rechtliche Grundlagen	3
2 Grundsätze der Leistungsbewertung	3
3 Schriftliche Arbeiten.....	6
3.1 Allgemeines.....	6
3.2 Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I.....	7
3.3 Die Zentrale Prüfung am Ende der Klasse 10.....	8
3.4 Anzahl und Dauer der Klausuren in der Sekundarstufe II	9
3.5 Bewertung der Klassenarbeiten und Klausuren	12
3.6 Bewertung von Facharbeiten	15
3.7 Besondere Lernleistung.....	15
4. Sonstige Leistungen im Unterricht	15
4.1 Allgemeines.....	15
4.2 Noten	16
4.3 Bewertungskriterien für unterschiedliche Formen sonstiger Leistungen im Unterricht....	16
4.3.1 Beiträge zum Unterricht.....	16
4.3.2 Schriftliche Übungen („Tests“)	16
4.3.3 Hausaufgaben	17
4.3.4 Führung eines analogen oder digitalen Heftes / einer Unterrichtsmappe, eines Lerntagebuchs oder Portfolios.....	17
4.3.5 Referate und Präsentationen.....	17
4.3.6 Protokolle	18
4.3.7 Partner-, Gruppenarbeit.....	18
4.3.8 Projektarbeit	18
5. Konzept zur Leistungsbewertung bei Distanzunterricht	19

Vorbemerkung

Leistungsbewertung ist ein grundlegender pädagogischer Prozess. Wir betrachten Leistungen von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich aus der Perspektive von Fördern und Fordern. Durch erbrachte Leistungen können Schülerinnen und Schüler ihren individuellen Lernfortschritt dokumentieren und ihre individuellen Fähigkeiten und Talente weiterentwickeln.

Es ist unsere Aufgabe als Schule, Schülerinnen und Schüler dabei anzuregen und zu unterstützen, den erreichten Leistungsstand einzuschätzen und bei der Aufarbeitung von Schwächen und Lücken zu helfen. Bei diesen Prozessen ist es unabdingbar, Transparenz herzustellen. Daher soll das Leistungsbewertungskonzept des Leibniz-Gymnasiums Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und deren Eltern verdeutlichen, welche Grundsätze und Anforderungen der Notengebung zugrunde liegen.

Ein gemeinsames transparentes Leistungsbewertungskonzept der Schule ist sinnvoll, weil es auf der Grundlage der nur sehr allgemein formulierten gesetzlichen Vorgaben Verbindlichkeit und Verlässlichkeit herstellt. Es sorgt für Vergleichbarkeit und macht Bewertungen damit nachvollziehbar.

Neben den allgemeinen rechtlichen Grundlagen zur Leistungsüberprüfung und Leistungsbewertung sind weitere fachliche kompetenzbezogene Anforderungen den Kernlehrplänen den einzelnen Fachbereichen zu entnehmen.

A Allgemeiner Teil

1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Beurteilung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I/II sind in folgenden Gesetzestexten, Verordnungen und Erlassen niedergelegt:

- das Schulgesetz: § 48 (Grundsätze der Leistungsbewertung) und § 70 (Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz)
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Sekundarstufen I und II: APO-SI § 6 (Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich) und APO-GOST § 13 (Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich, § 14 (Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“), § 15 (Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“, § 1 (Notenstufen und Punkte) und § 17 (Besondere Lernleistung)
- die Kernlehrpläne aller Fächer
- die schulinternen Lehrpläne der jeweiligen Fächer

Bei der Beurteilung von Schülerleistungen sind zudem spezifische Erlasse zu berücksichtigen, u.a. der Hausaufgaben-Erlass, der LRS-Erlass (Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens), sowie der Erlass zur Lernstandserhebung in Klasse 8. Lernstandserhebungen sind ein Diagnoseinstrument und dürfen nicht zur Notenfindung herangezogen werden.

2 Grundsätze der Leistungsbewertung

Schülerinnen und Schüler brauchen Orientierung über das, was sie leisten sollen. Dazu gehören Informationen über die Leistungsanforderungen und Rückmeldungen zum Lern- und Leistungsstand als Grundlage für eine individuelle Förderung. Leistungsbewertungen und Lernerfolgsüberprüfungen sollen so angelegt sein, dass sie Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen und ggf. Hinweise für Lernstrategien und Fördermöglichkeiten geben.

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer erläutern zu Beginn des Schuljahres die Leistungsbewertung in ihren Lerngruppen, um Transparenz der Verfahren und Kriterien der Leistungsbewertung sicher zu stellen. Dies wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer im Klassenbuch bzw. in der Kursmappe dokumentiert.

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler

im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt (Schulg. § 48 Abs. 2, Kommentar).

Für die Sekundarstufe I gilt:

Beide Bereiche sind angemessen zu berücksichtigen. Eine rein rechnerische Bildung der Zeugnisnote ist auch aus diesem Grund nicht sinnvoll. Bei der Bildung der Note auf dem Jahreszeugnis sollte auch die Bewertung der Leistungen im ersten Schulhalbjahr angemessen mit berücksichtigt werden. Die Lehrkraft hat einen pädagogischen Entscheidungsspielraum mit Blick auf die Gesamtentwicklung der Schülerin bzw. des Schülers.

Für die Sekundarstufe II gilt dabei:

Beide Beurteilungsbereiche sind gleichwertig bei der Festsetzung der Endnote zu berücksichtigen. Eine rein rechnerische Bildung der Halbjahresnote ist unzulässig. Die Gesamtentwicklung der Schülerleistung im Kurshalbjahr muss Berücksichtigung finden. Die Lehrkraft hat einen pädagogischen Entscheidungsspielraum.

Der Umgang mit einer Null-Punkte-Wertung in der gymnasialen Oberstufe bedarf besonderer Sorgfalt. Im Schulgesetz NRW heißt es: „Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet“ (Schulgesetz NRW §1 Abs. 1). Das heißt, dass die sogenannte „Bringschuld“, die die Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe verpflichtet, geforderte Leistungsnachweise ohne Aufforderung zu erbringen, das Recht auf individuelle Förderung nicht außer Kraft setzt. Im Sinne der individuellen Förderung müssen Oberstufenschülerinnen und -schülern freiwillige Angebote (z.B. Hausaufgaben einreichen, spezielle Arbeitsaufträge) gemacht werden. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler diese Angebote nicht an, wird dies entsprechend dokumentiert.

Dabei ist die SOMI-Note keinesfalls mit der mündlichen Note gleichzusetzen. Es wird vielmehr differenziert, welcher Kompetenzstand in den unterschiedlichen Beobachtungsfeldern und Anforderungsbereichen auf Grundlage der geltenden Lehrpläne jeweils erbracht wurde. Unentschuldigte Fehlzeiten können nicht generell mit der Note „ungenügend“ gleichgesetzt werden, da auf der einen Seite die Leistungsbewertungen stehen und auf der anderen Seite das Schulverhältnis betreffende erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen als Reaktion auf unentschuldigtes Fehlen. Schülerinnen oder Schüler, die unentschuldig gefehlt haben, können ohne

vorherige Ankündigung über den Inhalt der verpassten Stunden geprüft werden und die erbrachte Leistung wird dokumentiert. Auch wenn eine Schülerin oder ein Schüler viele Fehlstunden nicht entschuldigen kann, muss trotzdem eine Note gegeben werden.

Deutet sich an, dass eine Schülerin oder ein Schüler einen Kurs mit null Punkten abschließt, muss frühzeitig die Stufenleitung informiert werden. Es erfolgt ein Beratungsgespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, ggf. deren Eltern und der Stufenleitung. Dieses Gespräch wird als Aktennotiz dokumentiert.

Grundsätzlich gilt nach § 70 SchulG: Die Fachkonferenzen entscheiden über die Grundsätze zur Leistungsbewertung. Die Bezugspunkte der Leistungsbewertung sind (SchulG. § 48 Abs. 2, Kommentar):

1. die unterschiedlichen Voraussetzungen (behandelte Unterrichtsgegenstände, geübte Methoden, praktizierte Unterrichtsverfahren)
2. die Qualität der Unterrichtsbeiträge der Schülerin und des Schülers
3. der Nachweis der Fähigkeit, erworbene Kenntnisse richtig und hinreichend wiederzugeben, die Kenntnisse zutreffend anzuwenden, Problemstellungen zu erkennen und an Problemlösungen mitzuarbeiten

Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern und ihnen ebenfalls eine sprachliches Vorbild zu sein.

Für die Sekundarstufe I gilt:

Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zu einer angemessenen Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe. Zum Beispiel eine mit gut zu bewertenden Arbeit könnte dadurch nur mit befriedigend zu bewerten sein. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I mit einer diagnostizierten Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS). Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerin bzw. des Schülers zu berücksichtigen (APO SI, §6).

Für die Sekundarstufe II gilt:

Gehäufte Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen ebenso zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkten in der Qualifikationsphase. Bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren

zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde.

In Fächern mit Klassenarbeiten (Sekundarstufe I: D, M, E, F, L, Differenzierung) bzw. mit Klausuren (Sekundarstufe II) setzt sich die Gesamtnote aus den Klassenarbeitsnoten bzw. Klausurnoten und der Note für sonstige Mitarbeit zusammen. In Fächern ohne Klassenarbeiten ergibt sich die Gesamtnote aus den Ergebnissen im Bereich der sonstigen Mitarbeit.

3 Schriftliche Arbeiten

3.1 Allgemeines

Für Klassen- und Kursarbeiten gelten folgende Vorschriften:

- Die schriftlichen Arbeiten sollen möglichst gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Eine Häufung von Arbeiten zum Schuljahresende kann eine Bewertung anfechtbar machen.
- Aufgaben in Klassenarbeiten und Klausuren bedürfen einer gezielten Vorbereitung und einer hinreichenden Übung im Unterricht. Sie basieren auf den Vorgaben des schuleigenen Curriculums. Die zu fordernden Leistungen bestehen immer aus einer Verstehens- und einer Darstellungsleistung.
- Die Arbeiten müssen in der Regel vorher angekündigt werden.
- In einer Woche dürfen in der Sekundarstufe I nicht mehr als zwei benotete schriftliche Leistungsüberprüfungen durchgeführt werden und pro Tag darf nur eine schriftliche Leistungsüberprüfung gestellt werden. Diese Regelung gilt nicht für Nachschreiber. In der Sekundarstufe II dürfen in einer Woche für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Tag darf nur eine Klausur geschrieben werden.
- Eine Klassenarbeit, Klausur oder Facharbeit ist in der Regel innerhalb von drei Wochen zu korrigieren, zurückzugeben und zu besprechen. Ferien- und Krankheitszeiten werden nicht in diesen Zeitraum angerechnet. Mit der Rückgabe der Klassenarbeit/Klausur erhält jede Schülerin und jeder Schüler eine Information über die erreichten und erreichbaren Punkte in den Teilaufgaben. Gegen eine öffentliche Bekanntgabe von Noten bestehen datenschutzrechtliche Bedenken. Ein Notenspiegel kann der Klasse bekannt gegeben werden.
- Vor der Rückgabe und Besprechung oder am Tage der Rückgabe einer Klassenarbeit oder Klausur darf in derselben Klasse oder in demselben Kurs keine neue Klassenarbeit oder Klausur geschrieben werden.

- Bei einem Täuschungsversuch kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen. Es können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

Für Klausuren in der Sekundarstufe II gilt:

Die Schülerinnen und Schüler sollen mit den Aufgabentypen und den Operatoren¹ in den Aufgabenstellungen vertraut sein und Gelegenheit zur Übung haben. Die Formulierung der Aufgaben erfolgt unter Verwendung der Operatoren für die Abiturprüfung des jeweiligen Faches.

3.2 Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Für die Anzahl der Klassenarbeiten pro Schuljahr gelten die Vorgaben des Schulministeriums und die schulinternen Beschlüsse der Fachkonferenzen.

Klasse	Deutsch		Englisch		Lateinisch/ Französisch / Spanisch		Mathematik		Differenzierung	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstun- den)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstun- den)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstun- den)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstun- den)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstun- den)
5	6	1	6	bis zu 1			6	bis zu 1		
6	6	1	6	1			6	bis zu 1		
7	5	1-2	5	1	5	1	5	1		
8	4	1-2	4	1-2	5	1	5	1		
9	4	2	4	2	4	1-2	4	1-2	4	1-2
10	3	2	3	2	4	1-2	3	2	4	1-2

Darüber hinaus werden im Wahlpflichtunterricht der Klassen 9 und 10 je Schuljahr vier Kursarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben. Eine Kursarbeit kann durch ein Projekt ersetzt werden.

Im 2. Halbjahr der Klasse 10 ist jeweils in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sicherzustellen, dass mindestens eine schriftliche Klassenarbeit (ohne Ersetzung durch eine gleichwertige Form der Leistungsüberprüfung nach § 6 Abs. 8 APO-S I) zur Vorbereitung auf die Zentralen Prüfungen 10 geschrieben wird. Wobei darauf zu achten ist, dass die Länge der Zeit nicht

in einer Klassenarbeit geübt werden kann. Es bleibt bei den vorgegebenen zeitlichen Vorgaben. Inhaltliche Anforderungsbereiche der ZP10 sollen jedoch in den Klassenarbeiten bearbeitet werden.

In der 10. Jahrgangsstufe wird eine Klassenarbeit um Fach Englisch durch eine mündliche Prüfung ersetzt. In der Sekundarstufe I generell kann einmal im Schuljahr pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. (APO SI §6(8)).

3.3 Die Zentrale Prüfung am Ende der Klasse 10

Am Ende der Jahrgangsstufe 10 wird eine zentrale Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik durchgeführt, deren Ergebnisse für die Zeugnisnote und damit auch die Versetzung herangezogen werden.

Vor der zentralen Prüfung wird eine Vornote festgesetzt, die aus den erbrachten Leistungen der Klasse 10 ermittelt wird und die zur Hälfte für die Zeugnisnote herangezogen wird.

Die Prüfungen finden gegen Ende des Schuljahres statt und umfassen in den unterschiedlichen Fächern 130 bis 170 Minuten. Die Prüfungsarbeiten werden von der Fachlehrerin, dem Fachlehrer, sowie einer zweiten Fachkraft korrigiert. Die Vornote und die Prüfungsnote werden den Schülerinnen und Schülern nach den schriftlichen Prüfungen mitgeteilt. Falls Vornote und Prüfungsnote um zwei Notenstufen abweichen, wird das arithmetische Mittel als Zeugnisnote festgesetzt oder der Schüler oder die Schülerin entscheiden sich für eine freiwillige mündliche Prüfung. Falls Vornote und Prüfungsnote um drei Notenstufen abweichen, wird eine mündliche Prüfung angesetzt. Die Zeugnisnote, die für die Versetzung herangezogen wird, wird aus der Vornote, der Prüfungsnote und ggf. einer mündlichen Prüfung gebildet.

In den Prüfungsfächern Deutsch, Englisch und Mathematik sind keine Nachprüfungen möglich.

3.4 Anzahl und Dauer der Klausuren in der Sekundarstufe II

Gem. § 14 APO-GOST gelten in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase der Oberstufe unterschiedliche Klausur-Mindestbelegungen:

a) Einführungsphase (EF.1 und EF.2):

Klausurbelegung in den Fächern Deutsch, Mathematik, allen Fremdsprachen, einem gesellschaftswissenschaftlichen und einem naturwissenschaftlichen Fach.

b) 1.–3. Halbjahr der Qualifikationsphase (Q1.1 bis Q2.1):

Klausurbelegung in den Leistungskursen und mindestens zwei Grundkursfächern; unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, ggf. die in der EF neu einsetzende Fremdsprache sowie das Schwerpunktfach gem. § 11 Abs. 5 APO-GOST (also eine weitere Fremdsprache oder eine weitere Naturwissenschaft) sein.

c) 4. Halbjahr der Qualifikationsphase (Q2.2):

Klausuren im 1. bis 3. Abiturfach.

Für Anzahl und Dauer der Klausuren in der Einführungsphase gelten die folgenden Regelungen:

Anzahl und Dauer der Klausuren in der Einführungsphase		
Grundkurse	Anzahl	Dauer (in Minuten)
Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprachen	2	90
neu einsetzende Fremdsprachen	2	45 bis 90
ein gesellschaftswissenschaftliches und ein naturwissenschaftliches Fach sowie weitere Fächer	1 bis 2	90

Tabelle 3: Anzahl und Dauer der Klausuren in der Einführungsphase

Für Anzahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase gelten die folgenden Regelungen:

Anzahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase ²								
Kurse	1. Hj.		2. Hj.		3. Hj.		4. Hj.	
	Anzahl	Dauer (in Minuten)	Anzahl	Dauer (in Minuten)	Anzahl	Dauer (in Minuten)	Anzahl	Dauer (in Minuten)
Leistungskurse	2	135 bis 180	2	135 bis 180	2	225	1	§ 32 Abs. 2 gilt entsprechend
Grundkurse im 3. Abiturfach	2	90 bis 135	2	90 bis 135	2	135 bis 180	1	§ 32 Abs. 2 gilt entsprechend
Grundkurse im 4. Abiturfach	2	90 bis 135	2	90 bis 135	2	135 bis 180		
Grundkurse in den vom 1. Hj. der Eph an neu einsetzenden Fremdsprachen	2	90 bis 135	2	90 bis 135	2	135 bis 180		
Grundkurse in Deutsch, Mathematik, einer fortgeführten Fremdsprache und dem Pflichtfach gemäß § 11 Absatz 5, sofern sie nicht Abiturfach sind, sowie in weiteren Fächern	2	90 bis 135	2	90 bis 135	2	135 bis 180		

Tabelle 4: Anzahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase

² Festlegung der Klausurdauer innerhalb der durch die APO-GOST vorgegebenen Bandbreite durch die Fachkonferenzen.

Die Anzahl der Klausuren je Halbjahr variiert je nach Phase der Oberstufe sowie nach der Zuordnung eines Faches zur Fächergruppe 1, 2 und 3:

Fächergruppe	Fach	Einführungsphase EF.1 bis EF.2 ³	Qualifikationsphase	
			Q1.1 bis Q2.1 ⁴	Q2.2 ⁵
Aufgabenfeld I: sprachlich-literarisch-künstlerische Fächer				
1	Deutsch ⁶	je zwei Klausuren	je zwei Klausuren	eine Klausur
1	Englisch ⁷			
1	Französisch ⁷			
1	Lateinisch			
1	Spanisch ⁷			
3	Kunst	je eine Klausur	je zwei Klausuren	eine Klausur
1	Musik	je zwei Klausuren		
	Literatur			
Aufgabenfeld II: gesellschaftswissenschaftliche Fächer				
2	Erdkunde	je eine Klausur	je zwei Klausuren	eine Klausur
2	Erziehungswissenschaft Pädagogik			
2	Geschichte			
2	Philosophie			
2	Sozialwissenschaften			
Aufgabenfeld III: mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Fächer				
1	Mathematik ⁶	je zwei Klausuren	je zwei Klausuren	eine Klausur
1	Informatik			
1	Physik			
3	Chemie			
2	Biologie	je eine Klausur		
Fächer ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld				
2	Evang. Religionslehre	je eine Klausur	je zwei Klausuren	eine Klausur
3	Kath. Religionslehre			
2	Sport (nur LK)		je zwei Klausuren	eine Klausur

- ³ Für die Einführungsphase gilt lt. APO-GOST:
In den Fächern der Fächergruppe 1 sind pro Halbjahr zwei 2 Klausuren zu schreiben.
In den Fächern der Fächergruppe 2 legen die Fachkonferenzen die Klausuranzahl in einer Bandbreite von ein bis zwei Klausuren pro Halbjahr fest.
- ⁴ In der Q1.2 wird in einem Fach die zweite Klausur des Halbjahres durch eine Facharbeit ersetzt. Die Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.
- ⁵ Vorabiturklausuren unter Abiturbedingungen.
- ⁶ In den Fächern Deutsch und Mathematik wird die letzte Klausur der Einführungsphase als landeseinheitliche zentrale Klausur gestellt.
- ⁷ In den modernen Fremdsprachen wird eine Klausur in der Einführungsphase (S7) und der Qualifikationsphase 1 (S7 und S0) durch eine mündliche Prüfung ersetzt.

3.5 Bewertung der Klassenarbeiten und Klausuren

Die Notengebung von Klassenarbeiten und Klausuren erfolgt auf der Grundlage einer vorher festgelegten Punkteverteilung. (Schulg. §70Abs. 4.3 Grundsätze zur Leistungsbewertung in den Fachschaften).

Sekundarstufe I (Kl. 5–10)

In der Sekundarstufe I (Kl. 5–9) setzt die Note „ausreichend“ das Erreichen von mindestens 48,5% der Höchstpunktzahl voraus. Oberhalb der Note ausreichend sind die Abstände zwischen den einzelnen Notenstufen gleichmäßig zu verteilen (Äquidistanzprinzip). Die Grenze zwischen den Noten mangelhaft und ungenügend liegt bei 24%. Zu einer besseren Orientierung für Schülerinnen und Schüler sowie für die Eltern kann die Notentendenz (+/-) als zusätzliche Information zur Note angegeben werden.

Note	Sekundarstufe I (Kl. 5-10)		
	erreichte Leistung	mit Notentendenz (nur zur Orientierung)	
sehr gut	87,5% – 100 %	96,5% – 100 %	+
		91,5% – unter 96,5 %	●
		87,5% – unter 91,5 %	–
gut	74,5% – unter 87,5 %	83,5% – unter 87,5 %	+
		78,5% – unter 83,5 %	●
		74,5% – unter 78,5 %	–
befriedigend	61,5% – unter 74,5 %	70,5% – unter 74,5 %	+
		65,5% – unter 70,5 %	●
		61,5% – unter 65,5 %	–
ausreichend	48,5% – unter 61,5 %	57,5% – unter 61 %	+
		52,5% – unter 57,5 %	●
		48,5% – unter 52,5 %	–
mangelhaft	24% – unter 48,5 %	40% – unter 48,5 %	+
		32% – unter 40 %	●
		24% – unter 32 %	–
ungenügend	unter 24%		

Einführungsphase der Sekundarstufe II

In der Einführungsphase der Sekundarstufe II (Jgst. 11) setzt die Note „ausreichend“ das Erreichen von 41% der Höchstpunktzahl voraus. Oberhalb der Note ausreichend sind die Abstände zwischen den einzelnen Notenstufen gleichmäßig zu verteilen (Äquidistanzprinzip). Die Grenze zwischen den Noten mangelhaft und ungenügend liegt bei 21%. Zu einer besseren Orientierung für Schülerinnen und Schüler sowie für die Eltern kann die Notentendenz (+/-) als zusätzliche Information zur Note angegeben werden.

Note	Einführungsphase (Jgst. 11)		
	erreichte Leistung	mit Notentendenz (nur zur Orientierung)	
sehr gut	86–100 %	96–100 %	+
		91–95 %	●
		86–90 %	–
gut	71–85 %	81–85 %	+
		76–80 %	●
		71–75 %	–
befriedigend	56–70 %	66–70 %	+
		61–65 %	●
		56–60 %	–
ausreichend	41–55 %	51–55 %	+
		46–50 %	●
		41–45 %	–
mangelhaft	21–40 %	35–40 %	+
		27–34 %	●
		21–26 %	–
ungenügend	0–20 %	0–20 %	

Qualifikationsphase der Sekundarstufe II (Jgst. 12 und 13)

In der Qualifikationsphase der Sekundarstufe II (Jgst. 12 und 13) gelten die Regelungen für den Abiturbereich. Alle Noten werden dabei entweder mit positiver, ohne oder mit negativer Tendenz dargestellt; diese Abstufung korrespondiert mit einem 15-Punkte-Schema für die Bewertung (siehe nachfolgende Tabelle). Für die Note „gut (glatt)“ (entspr. 11 Punkte) müssen mindestens 75% der Gesamtleistung erbracht werden. Für die Note „ausreichend (glatt)“ (entspr. 5 Punkte) müssen mindestens 45% der Gesamtleistung erbracht werden. Ab der Note „ausreichend minus“ (entspr. 4 Punkte) gelten erbrachte Leistungen als defizitär. Diese Festlegung gilt für alle Fächer sowohl in den Leistungs- als auch in den Grundkursen.

Note	Qualifikationsphase (Jgst. 12 und 13)			
	erreichte Leistung		Noten- tendenz	Note in Punkten
sehr gut	85–100 %	95–100 %	+	15
		90–94 %	●	14
		85–89 %	–	13
gut	70–84 %	80–84 %	+	12
		75–79 %	●	11
		70–74 %	–	10
befriedigend	55–69 %	65–69 %	+	9
		60–64 %	●	8
		55–59 %	–	7
ausreichend	40–54 %	50–54 %	+	6
		45–49 %	●	5
		40–44 %	–	4
mangelhaft	20–39 %	34–39 %	+	3
		27–33 %	●	2
		20–26 %	–	1
ungenügend	0–19 %	0–19 %		0

3.6 Bewertung von Facharbeiten

Die Bewertung von Facharbeiten erfolgt anhand fachspezifischer Vorgaben in den einzelnen Fächern. Diese werden den Schülerinnen und Schülern in den Vorbereitungsseminaren zur Facharbeit dargelegt und zur Verfügung gestellt.

3.7 Besondere Lernleistung

Im Rahmen der Abiturprüfung kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten (APO-GOST § 17).

4. Sonstige Leistungen im Unterricht

4.1 Allgemeines

Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht“ zählen u.a. mündliche Beiträge zum Unterricht (z.B. aktive Teilnahme an Unterrichtsgesprächen, Kurzreferate), schriftliche Beiträge zum Unterricht (z.B. Protokolle, Materialsammlungen, Hefte/Mappen, Portfolios, Lerntagebücher), kurze schriftliche Übungen sowie Beiträge im Rahmen eigenverantwortlichen, schüleraktiven Handelns (z.B. Rollenspiel, Befragung, Erkundung, Präsentation) als auch digitale Produkte (Podcasts, Erklärvideos usw.).

Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die Qualität und die Kontinuität der mündlichen und schriftlichen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Mündliche Leistungen werden dabei in einem kontinuierlichen Prozess vor allem durch Beobachtung während des Schuljahres festgestellt. Zu Beginn des Schuljahres teilen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer zur Sicherung der Transparenz ihre Erwartungen den Schülerinnen und Schülern mit.

4.2 Noten

Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

Note	Notenstufen
sehr gut (13–15 Pkt.)	Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße.
gut (10–12 Pkt.)	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen.
befriedigend (7–9 Pkt.)	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
ausreichend (4–6 Pkt.)	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen.
mangelhaft (1–3 Pkt.)	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.
ungenügend (0 Pkt.)	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind.

4.3 Bewertungskriterien für unterschiedliche Formen sonstiger Leistungen im Unterricht

Die Gewichtungen der einzelnen Bereiche "sonstiger Leistungen im Unterricht" obliegt gemäß § 70 SchulG. der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer im Rahmen der Beschlüsse der Fachkonferenzen.

4.3.1 Beiträge zum Unterricht

Grundlagen der Bewertung sind fachliche Qualität (Kenntnisse, Methoden, Fachsprachlichkeit, Anforderungsbereich), Kontinuität der Mitarbeit, Bezug zum Unterrichtszusammenhang, Initiative, und Kommunikationsfähigkeit.

4.3.2 Schriftliche Übungen („Tests“)

Schriftliche Übungen über die Unterrichtsinhalte von maximal 6 Stunden dauern, je nach Jahrgangsstufe, in der Regel 15-20 Minuten. Die schriftlichen Übungen werden in der Regel

angekündigt und dürfen nicht an einem Tag mit einer Klassenarbeit geschrieben. Sie haben keine bevorzugte Stellung in der Notengebung, sondern sie kommen zu den mündlichen und praktischen Leistungen hinzu.

4.3.3 Hausaufgaben

Hausaufgaben ergänzen die schulische Arbeit und können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Sie werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet. Hausaufgaben werden in der Sek. I nicht zensiert, sollten jedoch unter pädagogischen Aspekten Anerkennung finden (Hausaufgabenerlass, Bass 12–63 Nr. 3). Unterrichtsbeiträge auf Basis der Hausaufgaben können zur Leistungsbewertung herangezogen werden. Das schriftliche Abfragen von mündlich erteilten Hausaufgaben zur Zensurenfindung in Form unangekündigter Tests ist nicht zulässig (SchulG §42 Abs. 3, Kommentar). Anders als in der Sekundarstufe I dürfen in der gymnasialen Oberstufe Hausaufgaben benotet werden.

4.3.4 Führung eines analogen oder digitalen Heftes / einer Unterrichtsmappe, eines Lerntagebuchs oder Portfolios

Die Bewertungskriterien sind:

- inhaltliche Richtigkeit
- sprachliche Richtigkeit
- Vollständigkeit/Reihenfolge
- Erscheinungsbild

4.3.5 Referate und Präsentationen

Das Thema eines Referates sollte aus dem Unterricht erwachsen. Es muss eindeutig formuliert werden und so begrenzt sein, dass es in ca. 10–15 Minuten vorgetragen werden kann. Das Referat fordert einen zusammenhängenden Vortrag über eine selbstständig gelöste Aufgabe. Grundlage für die Benotung ist der gehaltene Vortrag. Es gelten folgende Bewertungskriterien:

a) Verstehensleistung:

- sachliche Richtigkeit
- eigenständige Auswahl und Zuordnung der Aspekte
- sichere und selbstständige Beurteilung der Zusammenhänge

b) Darstellungsleistung:

- Gliederung und Formulierung
- Abgrenzung von referierten Positionen
- eigene Stellungnahme
- Präsentationstechniken
- sinnvoller Medieneinsatz

c) ggf. angemessene schriftliche Sicherung (z.B. Plakat, Thesenpapier etc.)

4.3.6 Protokolle

siehe fachspezifischer Teil.

4.3.7 Partner-, Gruppenarbeit

Die Bewertungskriterien sind:

- Kooperation im Arbeitsprozess,
- Qualität des Arbeitsergebnisses,
- Selbstständigkeit in Planung, Durchführung und Darstellung,
- Präsentationsleistung,
- Qualität und Umfang des individuellen Beitrages.

4.3.8 Projektarbeit

Diese kann in Einzel-, Gruppen- oder Partnerarbeit stattfinden. Ihre Bewertungskriterien sind:

- Verbalisierung eigener Lernziele
- Zeitplanung und Zeitmanagement (Arbeitsplan schreiben)
- inhaltliche Eigenständigkeit und Entwicklung von Fragestellungen
- Recherche und Informationsbeschaffung
- Auswahl von zielführenden Strategien und wirkungsvollen Arbeitstechniken
- Bilanz ziehen: Stimmt das Ergebnis mit den Erwartungen überein und Konsequenzen für Folgeprojekte formulieren
- Selbstbeobachtung durch systematische Registrierung des eigenen Arbeitsverhaltens, der Ergebnisse und der entsprechenden Gefühle (z.B. durch Feedbackbogen „Selbsteinschätzung und Fremdeinschätzung“)
- Präsentation der Arbeitsergebnisse und/oder Produkte

5. Konzept zur Leistungsbewertung bei Distanzunterricht

In der „HANDREICHUNG ZUR LERNFÖRDERLICHEN VERKNÜPFUNG VON PRÄSENZ- UND DISTANZUNTERRICHT“⁸ heißt es:

„Die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung (§ 29 SchulG⁹ i. V. m. den in den Kernlehrplänen bzw. Lehrplänen verankerten Kompetenzerwartungen¹⁰) und zur Leistungsbewertung (§ 48 SchulG¹¹ i. V. m. den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) gelten auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen.

[...] Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden also in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können auch auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.

Die Grundsätze zur Leistungsbewertung müssen zu Beginn des Schuljahres hinreichend klar und verbindlich festgelegt und kommuniziert werden. Bezogen auf die Veränderungen in der Leistungsbewertung durch den Distanzunterricht bzw. durch die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Grundsätze der Leistungsbewertung durch die zuständige Fachkonferenz (§ 70 SchulG¹²) notwendig.

[...] Nicht alle für den Präsenzunterricht geeigneten Formen der Leistungsüberprüfung sind auf den Distanzunterricht übertragbar, zumal je nach Grad der häuslichen Unterstützung auch die Frage der Eigenständigkeit der Leistung zu beachten ist. Ergänzend zur Bewertung eines Schülerproduktes empfiehlt sich ggf. mit den Schülerinnen und Schülern über den Entstehungsprozess bzw. über den Lernweg ein Gespräch zu führen, das in die Leistungsbewertung einbezogen werden kann.

⁸https://broschüren.nrw/fileadmin/Handreichung_zur_lernfoerderlichen_Verknuepfung/pdf/Handreichung-Distanzunterricht.pdf, S. 12f.

⁹ <https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p29>

¹⁰ https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/klp_SII/d/KLP_GOST_Deutsch.pdf

¹¹ <https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p48>

¹² <https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p70>

Bei der Konzeption von Leistungsüberprüfungen müssen die für die Leistungserbringung erforderlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Verfügbarkeit eines ruhigen Arbeitsplatzes. Der Grundsatz der Chancengleichheit muss gewahrt sein.

[...] So besteht beispielsweise auf der Grundlage der APO SI bereits jetzt die Möglichkeit, einmal im Schuljahr pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung zu ersetzen (§ 6 Abs. 8 APO- SI¹³).[...] Diese Regelungen können auch im Distanzunterricht Anwendung finden – z. B. eine mündliche Leistungsüberprüfung in Form einer Videokonferenz.

Die Fachkonferenzen können fachbezogene, zu den Klassenarbeiten alternative Formen der Leistungsüberprüfung entwickeln, die sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht genutzt werden können. Als alternative Formen bieten sich beispielsweise Portfolios, aufgabenbezogene schriftliche Ausarbeitungen, mediale Produkte (ggf. mit schriftlicher Erläuterung) sowie Projektarbeiten an.“

konkrete Umsetzung am LGD:

Grundsätze der **Sonstigen Mitarbeit** im Distanzunterricht:

- Die **Leistungsbewertung** erstreckt sich auch auf die **im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten** der Schülerinnen und Schüler.
- Die Grundsätze zur Leistungsbewertung müssen **zu Beginn des Schuljahres** hinreichend klar und verbindlich **festgelegt und kommuniziert** werden.
- Über die erbrachten Leistungen erhalten die Schülerinnen und Schüler Rückmeldungen. Dieses **Feedback** kann durch Mitschülerinnen und Mitschüler erfolgen als auch durch die Lehrkraft. Eine individuelle Rückmeldung für jede Schülerin/ jeden Schüler zu jedem Arbeitsergebnis ist nicht möglich. Es werden jedoch regelmäßig individuelle Feedbacks in einem rollierenden System oder Lösungen angeboten oder gegeben. Alle Schülerinnen und Schüler sind angehalten, ihre Arbeitsergebnisse entweder mit einem Lernpartner/ einer Lernpartnerin zu vergleichen oder selbstständig zu kontrollieren.

¹³ <https://bass.schul-welt.de/12691.htm#13-21nr1.1p6>

Beispiele und Kriterien:

- **Einreichen/Hochladen von Arbeitsergebnissen** von Wochenplänen, Hausaufgaben, Portfolios, Lerntagebüchern, Erklärvideos (Pünktlichkeit, Umfang, Qualität, Einhaltung vorgegebener Formate)
- **Videokonferenzen als Unterrichtsstunde** (aktive Teilnahme, Qualität der Beiträge, Austausch in der (Unter-) Gruppe)
- **Videokonferenz als Präsentationsplattform:** Referate, Erklärvideos, ggf. Kommunikations-prüfungen (Qualität, sprachliche Angemessenheit, Adressatenbezug, Selbstständigkeit)
- Präsentation und Überprüfung von Arbeitsergebnissen über **Telefonate** (Lehrer*in-Schüler*in)
- **Projektarbeiten** (Eigenständigkeit, Qualität, Pünktlichkeit)
- **Kollaboratives Schreiben** (Glossar, Google Docs)
- Diskussionen im **Forum bei Logineo** (Qualität, aktive Teilnahme)

Grundsätze für **Klassenarbeiten und Klausuren:**

- **Klassenarbeiten und Prüfungen** finden in der Regel im Rahmen des **Präsenzunterrichts** statt. Hierbei sind die Inhalte des Distanzunterrichts gemäß der Vorgabe des Ministeriums auch Bestandteil der Prüfungsinhalte.
- Leistungsüberprüfungen **nach einem Lockdown/Teillockdown** sollen von der Lehrkraft **situativ** und individuell geprüft und hinsichtlich der Anforderungen **mit Augenmaß** getroffen werden.
- Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, einmal im Schuljahr pro Fach eine **Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung zu ersetzen** (Beispiele: Lesetagebuch, Bewerbungsanschreiben, Jugend debattiert). Dies kann sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht Anwendung finden.

